

3617/AB-BR/2021
vom 29.10.2021 zu 3905/J-BR

Bundesministerium bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Bundesrates
 Dr. Peter Raggel
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.613.714

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3905/J-BR/2021 betreffend steigende Schulabmeldungen in der Steiermark, die die Bundesräte Markus Leinfellner, Kolleginnen und Kollegen am 31. August 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *Wie viele Ansuchen auf häuslichen Unterricht an steirischen Schulen liegen für das kommende Schuljahr 2021/22 vor?*
- *Wie stellen sich die Ansuchen auf häuslichen Unterricht gegliedert nach Schulart sowie nach Schulstufe dar?*

Hinsichtlich der Anzahl der angezeigten Abmeldungen von Kindern zum häuslichen Unterricht zu Beginn des Schuljahres 2021/22, aufgegliedert nach Schulstufen, wird bezüglich der Steiermark auf nachstehende Aufstellung verwiesen, wobei anzumerken ist, dass die Datenbereitstellung im Rahmen einer bundesweiten ad-hoc Erhebung bei den Bildungsdirektionen zum Stichtag 3. September 2021 bzw. 10. September 2021, abhängig vom jeweiligen Schuljahresbeginn, erfolgte und die ad-hoc Erhebung keine Aufgliederung nach Schularten und (weiteren) regionalen Gesichtspunkten beinhaltete.

Kinder im häuslichen Unterricht zum Schuljahresanfang 2021/22				
Bundesland	Vorschulstufe bis 4. Schulstufe	5. bis 8. Schulstufe	9. Schulstufe	Gesamt
Steiermark	789	335	6	1.130

Quelle: BMBWF, ad-hoc Erhebung an den Bildungsdirektionen zum Stichtag 10.09.2021 bezüglich der Bildungsdirektion für Steiermark.

Zu Frage 3:

- *Können hinsichtlich der Ansuchen regionale Tendenzen abgeleitet werden und wenn ja, welche bzw. wie stellen sich diese dar?*

Zu den angefragten regionalen Tendenzen liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine über die zu den Fragen 1 und 2 gemachten Angaben hinausgehende Informationen vor. In inhaltlicher Hinsicht wird bemerkt, dass derzeit die Beweggründe bzw. die Motive im Zuge der Wahrnehmung des Elternrechts auf häuslichen Unterricht mangels rechtlicher Grundlage nicht standardisiert erhoben werden. Da derzeit keine empirischen Evidenzen, weder hinsichtlich zeitlicher Verläufe, regionaler Tendenzen oder zu den Motiven und Beweggründen der Erziehungsberechtigten vorliegen, sind gesicherte Aussagen dazu nicht möglich. Generell wird die Inanspruchnahme des Elternrechts auf häuslichen Unterricht auf vielfältige Gründe zurückgeführt werden können, wie dies im Abstract der veröffentlichten Diplomarbeit „Home-Schooling: Lernen ohne Schule in Wien dargestellt anhand einer empirischen Studie; Möstl, S. (2011)“ zusammengefasst wird (<https://doi.org/10.25365/thesis.14488>). Dort heißt es unter anderem: „... eine bessere und qualitativ hochwertigere Bildung durch häuslichen Unterricht, mehr Zeit, die man mit den eigenen Kindern verbringen kann, mehr Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse und Interessen der Kinder, Vermittlung besonderer Werte, kein Mobbing, keine Probleme mit Lehrkräften, keine Schulängste und keine anderen psychologischen Probleme.“. Aktuell geht das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung davon aus, dass ein großer Teil der Abmeldungen zum häuslichen Unterricht auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.

Zu Fragen 4 bis 6:

- *Welche Gründe wurden für diese Ansuchen vorgebracht?*
- *Handelt es sich bei den angegebenen Gründen unter anderem um Bedenken hinsichtlich des Coronavirus bzw. der bestehenden Corona-Maßnahmen (Maskenpflicht, Testzwang etc.)?*
- *Wenn ja, welche Schlüsse ziehen Sie als zuständiges Regierungsmitglied daraus?*

Die Anzeigen des häuslichen Unterrichts bedürfen gemäß § 11 Schulpflichtgesetz 1985 idGf keiner Begründung und wurden daher laut Stellungnahme der Bildungsdirektion für Steiermark von den Antragstellenden auch nicht begründet.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Fragen 3 sowie 18 und 19 verwiesen.

Zu Fragen 7 bis 9:

- *Wurden bereits Anträge auf Abmeldung vom Regelunterricht bzw. Ansuchen um häuslichen Unterricht für das kommende Schuljahr 2021/22 genehmigt?*
- *Wenn ja, wie viele?*
- *Wurden bereits Ansuchen auf häuslichen Unterricht für das kommende Schuljahr 2021/22 abgelehnt?*

Laut vorliegenden Informationen der Bildungsdirektion für Steiermark wurden zum Stand Anfang September 2021 bereits 838 Anzeigen betreffend den häuslichen Unterricht nicht untersagt sowie 33 Anzeigen untersagt.

Zu Frage 10:

- *Wenn ja, wie viele und aus welchem Grund wurden diese abgelehnt?*

Laut Auskunft der Bildungsdirektion Steiermark lagen Gründe für die vorstehend genannten Untersagungen insbesondere darin, dass im Zuge der Prüfung durch das Schulqualitätsmanagement festgestellt wurde, dass mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der häusliche Unterricht nicht mit einem schulischen Unterricht im Sinne des § 11 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 idgF gleichwertig ist. Weiters, dass aufgrund der Angaben darauf geschlossen werden konnte, dass die Schülerin bzw. der Schüler die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrscht und eine Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß § 11 Abs. 2a leg.cit. im Falle einer notwendigen Deutschförderung jedenfalls unzulässig wäre. Untersagungen erfolgen auch in jenen Fällen, in denen das Jahreszeugnisse mit mehr als zwei „Nicht Genügend“ vorgelegt wurde oder trotz positiver Jahresbeurteilung um freiwillige Wiederholung der Schulstufe im häuslichen Unterricht angesucht wurde und dies im häuslichen Unterricht nicht möglich ist.

Zu Frage 11:

- *Bis zu welchem konkreten Termin muss über Ansuchen auf häuslichen Unterricht entschieden und bis wann müssen Eltern darüber in Kenntnis gesetzt werden?*

Der häusliche Unterricht kann begonnen werden, solange keine bescheidmäßige Untersagung durch die Bildungsdirektion vorliegt. Die einschlägigen Regelungen des Schulpflichtgesetzes 1985 idgF sehen keine Entscheidungsfrist für die Bildungsdirektion hinsichtlich einer etwaigen Untersagung des häuslichen Unterrichts vor, weshalb die allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorgaben des AVG 1991 idgF zur Anwendung kommen. Nach Möglichkeit wird seitens der zuständigen Schulbehörde danach getrachtet, die Entscheidung vor Schulbeginn zu treffen.

Zu Frage 12:

- *Wie läuft die Prüfung von Ansuchen auf häuslichen Unterricht durch die Bildungsdirektion konkret ab?*

Für die Anzeigen betreffend Abmeldungen von Kindern zum häuslichen Unterricht wurden entsprechend der Auskunft der Bildungsdirektion für Steiermark Formblätter aufgelegt. Werden die Anzeigen nicht mit einem Formblatt eingebbracht, das Formblatt nicht vollständig ausgefüllt oder die erforderlichen Beilagen nicht angefügt, werden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der Partei die entsprechenden Ergänzungen nachgefordert. Die Gleichwertigkeitsprüfung des häuslichen mit einem schulischen Unterricht wird von der zuständigen Schulqualitätsmanagerin bzw. vom zuständigen Schulqualitätsmanager

vorgenommen. Eine Stellungnahme bzw. ein Gutachten, wonach mit großer Wahrscheinlichkeit von keinem gleichwertigen häuslichen Unterricht auszugehen ist, wird im Rahmen des Parteiengehörs an die Partei zur Stellungnahme übermittelt. Sofern in weiterer Folge der häusliche Unterricht nicht bescheidmäßig zu untersagen ist, erfolgt eine Mitteilung an die Partei über die Nichtuntersagung des häuslichen Unterrichts.

Zu Frage 13:

- *Nach welchen Kriterien entscheidet die Bildungsdirektion über die Genehmigung bzw. Ablehnung von Ansuchen auf häuslichen Unterricht?*

Die Kriterien bzw. Gründe für eine Untersagung sind der Beantwortung der Frage 10 zu entnehmen.

Zu Frage 14:

- *Inwiefern spielen die angegebenen Gründe im Ansuchen eine Rolle bei der Prüfung der Anträge?*

Die gesetzlichen Vorgaben in § 11 des Schulpflichtgesetzes 1985 idGf sehen bei der Anzeige betreffend Abmeldung zum häuslichen Unterricht keine Begründungspflicht vor; demzufolge können diese auch nicht für die Entscheidung der Behörde herangezogen werden.

Zu Frage 15:

- *Werden aufgrund der aktuellen Corona-Situation besondere Bewertungsmaßstäbe herangezogen und wenn ja, welche?*

Nein, es werden aufgrund der Corona-Situation keine besonderen Bewertungsmaßstäbe herangezogen.

Zu Frage 16:

- *Welche Inhalte müssen die von den Erziehungsberechtigten vorzulegenden Konzepte beinhalten bzw. wie muss glaubhaft gemacht werden, dass ein gleichwertiger Unterricht sichergestellt werden kann?*

Die Regelung des § 11 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 idGf geht davon aus, dass der häusliche Unterricht grundsätzlich dem „Regelunterricht“ gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird angenommen, solange die zuständige Behörde nicht das Gegenteil feststellt. Die Behörde ist zur amtsweigigen Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens verpflichtet. Die Bildungsdirektion hat Feststellungen darüber zu treffen, ob mit großer Wahrscheinlichkeit die geforderte Gleichwertigkeit nicht gegeben ist.

Die Gleichwertigkeitsprüfung ist nach der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) auf eine „Grobprüfung“ beschränkt. Im Wesentlichen stützt sich diese Prüfung daher auf Angaben der Partei, auf allfällige weitere vorliegende Informationen und

amtsbekannte Tatsachen. Nach der Judikatur des BVwG müssen im Rahmen der Anzeige des häuslichen Unterrichts bzw. im Rahmen des Parteiangehörs von den Parteien keine Stellungnahmen und Unterlagen über die konkrete Art und die Organisation des häuslichen Unterrichts sowie über die von der unterrichtenden Person gezeigten praktischen Fähigkeiten zur Ausbildung der zu unterrichtenden Kindern vorgelegt werden. Auch konkrete Fragestellungen zur beabsichtigten Lehrstoffverteilung, zur Stundenaufteilung und zur beruflichen Qualifikation des Unterrichtenden müssen laut BVwG von der anzeigenenden Partei nicht beantwortet werden. Die Fragestellungen zum häuslichen Unterricht in den Formblättern der Bildungsdirektion zielen auf die vom BVwG als zulässig erachtete „Grobprüfung“ ab.

Zu Frage 17:

- *Wie wird die Sicherstellung eines mindestens gleichwertigen Unterrichts in den eigenen vier Wänden kontrolliert?*

Eine Kontrolle des häuslichen Unterrichts in den „eigenen vier Wänden“ ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu Fragen 18 und 19:

- *Wie geht man seitens der Bildungsdirektion bzw. seitens Ihres Ministeriums mit der hohen Anzahl an Schulabmeldungen um?*
- *Welche Maßnahmen werden seitens der Bildungsdirektion bzw. seitens Ihres Ministeriums gesetzt, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken?*

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass das Elternrecht auf häuslichen Unterricht verfassungsrechtlich verankert ist und der häusliche Unterricht unter den rechtlich festgesetzten Bestimmungen ermöglicht wird. Bereits vor der COVID-19-Pandemie wurden Maßnahmen zur Qualitätssicherung den häuslichen Unterricht betreffend diskutiert, insbesondere was die freie Wahl der Schulstandorte, an denen Externistenprüfungen abgelegt werden können, anbelangt. In der Praxis hat sich auch gezeigt, dass häuslicher Unterricht oftmals mit Distance Learning verwechselt wird. Häuslicher Unterricht bedeutet, dass die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten die volle Verantwortung für die Bildung ihrer Kinder tragen und die Vorbereitung auf die Externistenprüfung am Ende des Schuljahres selbst vornehmen müssen. Distance Learning hingegen stellt Schulunterricht in einer Form des Fernunterrichts dar, bei der die Lehrenden und die Lernenden lediglich räumlich getrennt sind. Anders als beim Distance Learning gibt es im häuslichen Unterricht beispielsweise keine Unterstützung durch Lehrkräfte oder Arbeitspakte. Als Sofortmaßnahme wurde schon vor Beginn dieses Schuljahres in den Bildungsdirektionen mit Beratungsgesprächen für Eltern begonnen, die ihr Kind von der Schule abmelden wollten.

Im Zuge der aktuellen Entwicklungen standen zum Stichtag der Anfragestellung im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung folgende Maßnahmen zur

Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für den häuslichen Unterricht im Fokus der Überlegungen, die in einem ersten Schritt auch bereits zu einer erlassmäßigen Information an die Bildungsdirektionen für das Schuljahr 2021/22 geführt haben:

- Führen von Aufklärungsgesprächen, um sicherzustellen, dass den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten die Konsequenzen des häuslichen Unterrichts bewusst sind.
- Information der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten über den Lernfortschritt bereits nach einem Semester.
- fixe Zuteilung einer Prüfungskommission für die Externistenprüfungen am Schuljahresende.

Der diesbezügliche Prozess ist derzeit noch nicht abgeschlossen, sodass sich allfällige Änderungen der rechtlichen Regelungen in Zusammenhang mit dem häuslichen Unterricht noch in Prüfung befinden, etwa betreffend verpflichtende Beratungsgespräche.

Bei allen Maßnahmen steht für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zwecks Sicherung der Qualität und des Lernfortschritts das Kindeswohl mit dem Recht auf Bildung einerseits und dem Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder andererseits im Vordergrund. Das Recht auf häuslichen Unterricht soll bestehen bleiben, jedoch sollen den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten die Pflichten, die damit einhergehen, künftig deutlicher bewusst sein. Daher setzt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf Beratung und Aufklärung, damit den Eltern vor diesem großen Schritt klar ist, was Unterricht zu Hause bedeutet. Diese Gespräche werden von Schulleitungen und Bildungsdirektionen in Zukunft mit allen Eltern geführt, die ihr Kind im häuslichen Unterricht beschulen wollen. Erziehungsberechtigte sollen in einem mit dem Ansuchen gekoppelten Beratungsgespräch nicht nur über die rechtlichen Bestimmungen, sondern insbesondere auch über die pädagogischen und psychosozialen Herausforderungen aufgeklärt werden.

Die Überprüfung des Lernfortschritts soll – analog zur Semesterinformation an Schulen – bereits im Halbjahr erfolgen und nicht, wie bisher, ausschließlich gegen Ende des Schuljahres. Damit kann in einem Reflexionsgespräch zum Leistungsstand entsprechend dem vorstehend erwähnten Erlass im Februar 2022 auch frühzeitig gegengesteuert werden, sollten sich gravierende Defizite zeigen. Mit dieser Serviceleistung soll den Eltern der Lernfortschritt ihrer Kinder verdeutlicht und eine Einschätzung gegeben werden, wie weit ihre Kinder im Vergleich zum Schulbesuch gekommen sind. Eltern können das vorgesehene Reflexionsgespräch auch ablehnen. Zeigen sie allerdings trotz mehrfacher Kontaktaufnahme keine Reaktion, wird die Kinder- und Jugendhilfe eingeschalten.

Vor Ende des Schuljahres ist, wie bisher, eine Externistenprüfung abzulegen. Es ist vorgesehen, dass die Bildungsdirektion die zum häuslichen Unterricht abgemeldeten Kinder per Verordnung zu einer Prüfungsschule zuweisen kann, an der diese ihre Externistenprüfung ablegen müssen, wobei die zuständige Bildungsdirektion für die Qualität der Externistenprüfung Sorge trägt.

Den Bildungsdirektionen wird zudem ein Instrumentarium zur Hand gegeben, um einheitlich zu unterscheiden, ob erlaubter häuslicher Unterricht vorliegt oder eine nicht genehmigte Privatschule. Sollten dazu Hinweise eingehen, so hat das Schulqualitätsmanagement diesen entsprechend nachzugehen bzw. diese an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben.

Wien, 29. Oktober 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

